Planungsbüro
STERNA

Vorprüfung zu einer Verträglichkeitsuntersuchung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie für die Änderung des Flächennutzungsplans Kalkar-Wissel

Im Auftrag:
Stadt Kalkar
Fachbereich 2 - Stadtplanung
Markt 20, 47546 Kalkar

Dipl.-Biol. Stefan R. Sudmann
Planungsbüro *STERNA*,
Eickestall 5, 47559 Kranenburg-Nütterden; sterna.sudmann@t-online.de

07.10.2021

Vorprüfung zu einer Verträglichkeitsuntersuchung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie für die Änderung des Flächennutzungsplans Kalkar-Wissel

erstellt von:

Dipl.-Biol. Stefan R. Sudmann

Planungsbüro STERNA
Eickestall 5, 47559 Kranenburg-Nütterden
sterna.sudmann@t-online.de

Dieser Bericht wurde vom Planungsbüro STERNA (STERNA) mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit sowie der Anwendung der allgemeinen und wissenschaftlichen Standards gemäß dem aktuellen Kenntnisstand im Rahmen der allgemeinen Auftragsbedingungen für den Kunden und seine Zwecke erstellt.

STERNA übernimmt keine Haftung für die Anwendungen, die über die im Auftrag beschriebene Aufgabenstellung hinausgehen. STERNA übernimmt gegenüber Dritten, die über diesen Bericht oder Teile davon Kenntnis erhalten, keine Haftung. Es können insbesondere von dritten Parteien gegenüber STERNA keine Verpflichtungen abgeleitet werden.

Planungsbüro STERNA Kranenburg, 07.10.2021

Elektronische Fassung ohne Unterschrift

Dipl.-Biol. Stefan R. Sudmann

Inhalt

1 EINLEITUNG 3

2 BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETS 4

3 ALLGEMEINE GRUNDLAGEN 4

3.1 GESETZLICHE GRUNDLAGEN 4
3.2 VORGEHENSWEISE UND BEARBEITUNGSMETHODE 5
3.3 MAßNAHMEN 6
3.4 BEWERTUNG DES ZUKÜNFTIGEN ERHALTUNGSZUSTANDES 7
3.5 ERMITTLUNG DER RELEVANTEN FFH-LEBENSRAUMTYPEN UND ANHANG II-ARTEN UND DEREN VORKOMMEN 7

4 POTENTIELLE WIRKFAKTOREN/-RÄUME DES VORHABENS 7

5 ORTSTERMIN 7

6 FFH-GEBIET WISSELER DÜNEN (DE-4203-301) 8

6.1 ERHALTUNGSZIELE 8
6.2 BEZIEHUNG DES FFH-GEBIETS ZUM PLANGEBIET 8
6.3 FFH-LEBENSRAUMTYPEN 8
6.4 ANHANG-II-ARTEN 8
6.5 GESAMTERGEBNIS 8
6.6 VERMEIDUNGS- UND KOHÄRENZMAßNAHMEN 9

7 QUELLEN 9

ANHANG 1: PLANVORHABEN 10

ANHANG 2: STANDARDDATENBOGEN ZUM FFH-GEBIET *WISSELER DÜNEN* (DE-4203-301) 11

ANHANG 3: ERHALTUNGSZIELE ZUM FFH-GEBIET *WISSELER DÜNEN* (DE-4203-301) 11

ANHANG 4: CHARAKTERISTISCHE ARTEN DES LEBENSRAUMTYPS 13

1 Einleitung

Südlich des Kalkarer Ortsteils Wissel befindet sich eine Wochenendhaus-Siedlung am Wisseler See. Da hier viele Häuser mittlerweile nicht nur an Wochenenden, sondern ganzjährig bewohnt werden, soll dieser Ist-Status durch eine Flächennutzungsplanänderung planerisch gesichert werden, um Rechtssicherheit zu schaffen (Stadt Kalkar 2021).

Da sich Teile des FFH-Gebietes Wisseler Dünen (DE-4203-301) weniger als 300 m von der Nordost-Ecke des Plangebietes entfernt befinden (Abb. 1), ist eine Vorprüfung auf eine FFH-Verträglichkeit des Planvorhabens mit den Schutzzielen des FFH-Gebietes durchzuführen. Damit wurde das Planungsbüro STERNA beauftragt. Inhalte dieser Prüfung sind:

- eine Datenrecherche zum Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen und wertgebender Arten des FFH-Gebietes *Wisseler Dünen* (DE-4203-301),
- eine Analyse zu möglichen Auswirkungen der Planung und
- eine Prüfung, ob gegen die Schutz- und Erhaltungsziele dieses FFH-Gebietes verstoßen werden könnte.

Diese Vorprüfung ergänzt das Fachgutachten zur Artenschutzprüfung (ASP) für die geplante Bebauung (Planungsbüro STERNA 2021). Die FFH-Vorprüfung kann zwar auf die gleichen Daten wie für die ASP zurückgreifen, ist aber als eigenständiges Gutachten vorzulegen (Kiel 2015). Anhand dieses Gutachtens führt die Genehmigungsbehörde die FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) durch.

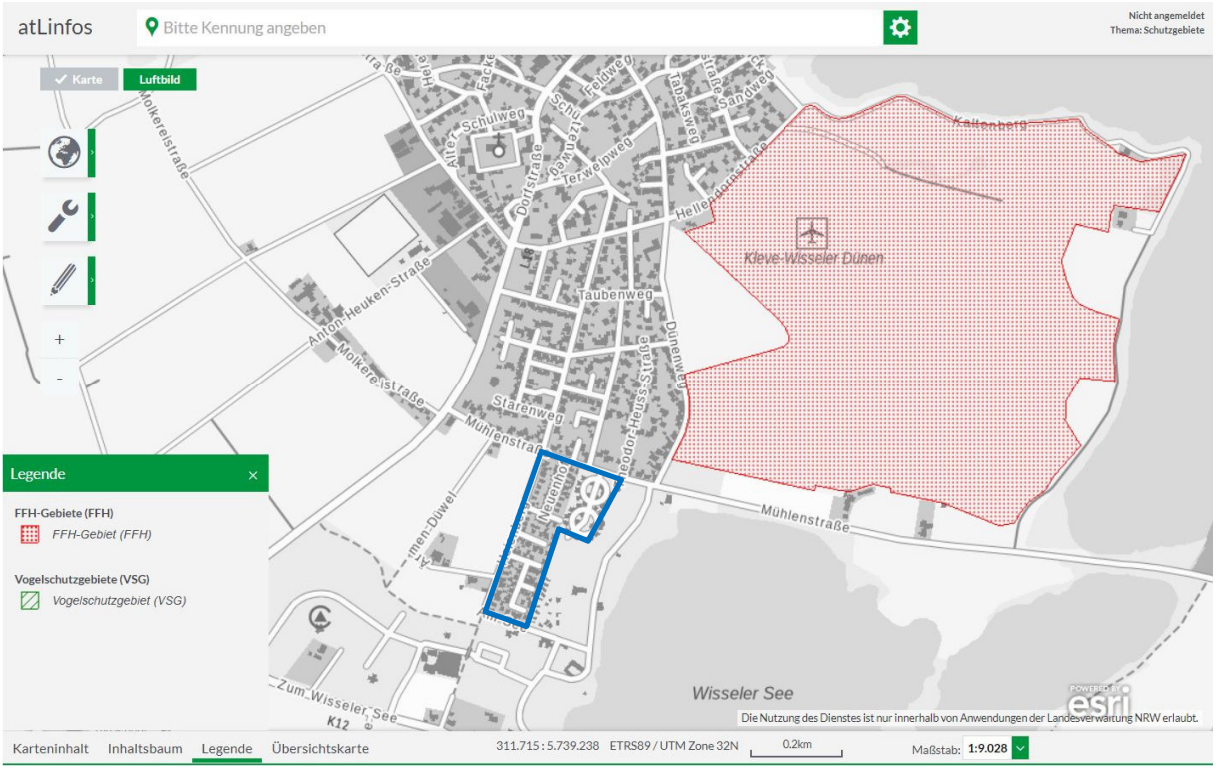

Abb. 1: Lage des Plangebiets (blau umrandet) in Relation zum FFH-Gebiet Wisseler Dünen (rot schraffiert).

2 Beschreibung des Plangebiets

Beim Plangebiet handelt es sich um eine dichte Wohnbebauung aus Wochenendhäusern zwischen den Straßen „Mühlenstraße“, „Heienberg“ und „Am See“. Die genaue Abgrenzung ist Anhang 1 zu entnehmen.

Der Bereich grenzt im Norden an den Ortsteil Wissel, im Osten und Süden an den Campingplatz und das Naturfreibad Wisseler See. Im Westen befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen (Luftbild in Anhang 1, Fotodokumentation in Planungsbüro STERNA 2021).

Das FFH-Gebiet beginnt etwa 180 m nordöstlich des Plangebiets und hat eine Größe von 20,4 ha. Die Wisseler Dünen repräsentieren einen für das Rheinland einzigartigen im Mittelalter entstandenen Flußdünenkomplex mit charakteristischer Sandrasenvegetation. Die Pionierstadien der offenen Sandböden v. a. im Norden des NSG sind als Silbergrasfluren oder als Sand-Seggen-Gesellschaft ausgeprägt. In Bereichen geringer Humusbildung haben sich Schafschwingel-Rasen entwickelt, v. a. im Süden findet man großflächige Rotschwingel-Rasen. Kleinschmielenrasen befinden sich v. a. an den Wegen. Der mittlere eingeebnete Bereich wird überwiegend von Magerweiden eingenommen. In feuchten Dünentälchen finden sich Braunseggensumpf- und Borstgrasrasen-Fragmente[1].

3 Allgemeine Grundlagen

3.1 Gesetzliche Grundlagen

NATURA 2000 stellt ein grenzüberschreitendes, kohärentes (funktional zusammenhängendes) ökologisches Netz zur Bewahrung des europäischen Naturerbes und der biologischen Vielfalt in Europa dar. Grundlage bilden die Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (sog. Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie = FFH-RL) und die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie = VS-RL; ersetzt die Richtlinie 79/409 EWG).

Die Richtlinien wurden mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 30. April 1998 in Bundesrecht umgesetzt. In der aktuellen Fassung des BNatSchG erfolgen die Bestimmungen zum europäischen Netz NATURA 2000 in den §§ 7 und 31 bis 34. Innerhalb des Landesnaturschutzgesetzes in NRW vom 21. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2019 finden sich die Vorschriften aus FFH- und Vogelschutzrichtlinie in den §§ 51 bis 53.

Innerhalb von NATURA 2000-Gebieten sind alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können unzulässig (§ 33 Abs. 1 BNatSchG). Projekte sind deshalb vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen (§ 34 BNatSchG).

[1] http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4203-301

Ein negatives Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung bedeutet zunächst eine Unzulässigkeit des Vorhabens (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Das Vorhaben wäre in diesem Falle nur zulässig, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art bestehen und zumutbare Alternativlösungen an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen nicht gegeben sind (§ 34 Abs. 3 BNatSchG). Werden prioritäre Lebensräume oder Arten durch das Projekt erheblich beeinträchtigt, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt geltend gemacht werden (§ 34 Abs. 4 BNatSchG). In diesem Fall sind notwendige Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhanges des Netzes NATURA 2000 (Kohärenzmaßnahmen) zu prüfen und festzulegen. Die EU-Kommission ist über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten (§ 34 Abs. 5 BNatSchG).

Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG ist vor der Zulassung bzw. Durchführung von Projekten/Plänen deren Verträglichkeit mit den für das NATURA 2000-Gebiet festgelegten Erhaltungszielen in Form einer FFH-VU zu untersuchen und von der Behörde als FFH-VP zu überprüfen. Dem Prüfergebnis kommt eine entscheidende Bedeutung zu, da die FFH-VP eine bindende Rechtswirkung hat (MUNLV 2004).

3.2 Vorgehensweise und Bearbeitungsmethode

Die vorliegende Verträglichkeitsstudie orientiert sich in Aufbau und Darstellung an MKULNV (2010). Die Prüfung erfolgt in drei Stufen: Vorprüfung – Verträglichkeitsprüfung – Ausnahmeprüfung.

Basierend auf den in Kapitel 3.1 dargestellten gesetzlichen Anforderungen zum Schutz der festgelegten Erhaltungsziele der NATURA-2000-Gebiete im Rahmen des Zulassungsverfahrens sind folgende Prüfschritte durchzuführen:

- Es ist zu prüfen, ob gegen die festgelegten Erhaltungsziele oder den Schutzzweck verstoßen wird.
- Es ist zu prüfen, ob sich der Erhaltungszustand der wertgebenden Arten im VSG verschlechtern würde.
- Es ist zu prüfen, ob sich der Erhaltungszustand der Anhang II-Arten bzw. der FFH-Lebensraumtypen im FFH-Gebiet verschlechtern würde.

Vorprüfung (Stufe 1)

Bei der Vorprüfung wird anhand vorhandener Daten kontrolliert, ob das Vorhaben mit seinen Wirkfaktoren überhaupt geeignet ist, eine Beeinträchtigung der Schutzziele herbeizuführen. Im vorliegenden Fall ist die Flächennutzungsplanänderung hinsichtlich der von ihr möglichweise ausgehenden Beeinträchtigungen der NATURA-2000-Gebiete zu überprüfen. Grundlage sind die in den Standarddatenbögen aufgeführten FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten bzw. der wertgebenden Vogelarten und ihre Schutz- und Erhaltungsziele. Wenn eine Beeinträchtigung für mindestens eine der wertgebenden FFH-Lebensraumtypen oder aufgeführten Arten nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt Stufe 2.

Verträglichkeitsprüfung (Stufe 2)

Für die Detailprüfung ist i. d. R. eine Bestandserhebung erforderlich. Mögliche Auswirkungen auf einen FFH-Lebensraumtyp oder eine Art werden unter Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen zur Schadenbegrenzung hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet. Geringfügige Beeinträchtigungen können dabei als nicht erheblich gewertet werden, unterliegen dann aber einer Summationsprüfung.

Eine Summationsprüfung ist dann erforderlich, wenn das Vorhaben auch bei Einhaltung schadensbegrenzender Maßnahmen Restbeeinträchtigungen auslöst, die zwar isoliert betrachtet nicht erheblich sind, aber in Summation mit den Auswirkungen anderer Vorhaben die Erheblichkeitsschwelle überschreiten könnten. Laut Erlass des MKUNLV vom 30.09.2014 (Aktz. III-4-616.07.02.20) ist auch bei großen NATURA 2000-Gebieten das gesamte Schutzgebiet als Betrachtungsraum der Summationsprüfung zugrunde zu legen. Die Erhaltungsziele eines NATURA 2000-Gebietes können auch durch kleine Beeinträchtigungen der prüfrelevanten FFH-Lebensraumtypen und Arten gefährdet werden, wenn sich negative Wirkungen vieler Eingriffe mit nicht erheblichen Auswirkungen zu einer erheblichen Beeinträchtigung aufsummieren. Solche minimalen Eingriffe können an vielen Stellen im oder in der Nähe des NATURA-2000-Gebiets auftreten.

Ausnahmeprüfung (Stufe 3)

Wenn die Verträglichkeitsprüfung zum Ergebnis kommt, dass das Vorhaben zu einer erheblich Beeinträchtigung für mindestens einen FFH-Lebensraumtyp oder eine Art führt, kann das Vorhaben nicht durchgeführt werden. Dies ist nur noch über eine Ausnahmeprüfung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG möglich. Voraussetzung einer Ausnahme ist einmal das Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, zu denen auch Gründe sozialer oder wirtschaftlicher Art gehören. Außerdem ist eine Alternativenprüfung vorzunehmen, die zeigen muss, dass es keinen geeigneteren Standort gibt. Zusätzlich sind Kohärenzsicherungsmaßnahmen umzusetzen, die dafür sorgen, dass sich der Erhaltungszustand der beeinträchtigten Art nicht verschlechtert.

3.3 Maßnahmen

Sofern die Konfliktanalyse zeigt, dass FFH-Lebensraumtypen oder Anhang II-Arten infolge des geplanten Vorhabens betroffen sein können und sich dadurch deren Erhaltungszustand verschlechtern könnte, muss die Notwendigkeit und Wirksamkeit von Maßnahmen ermittelt und geprüft werden. Hier sind funktional zwei unterschiedliche Gruppen von Maßnahmen zu unterscheiden, nämlich Schadensminimierungs- und Schadensvermeidungsmaßnahmen sowie Kohärenzsicherungsmaßnahmen.

Schadensminimierungs- und Schadensvermeidungsmaßnahmen

Sofern im Rahmen der Konfliktanalyse mögliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustands zu erwarten sind, ist zu überprüfen, ob entsprechende Maßnahmen geeignet sind, diese zu minimieren oder zu vermeiden.

Ausgleichs- oder Kohärenzsicherungsmaßnahmen

Diese Maßnahmen spielen erst in einem Ausnahmeverfahren eine Rolle. Sie müssen die beeinträchtigten FFH-Lebensraumtypen bzw. Arten und deren Lebensräume in vergleichbaren Dimensionen umfassen und funktional geeignet sein die Beeinträchtigungen zu kompensie-

ren. Die Maßnahmen können auch außerhalb des Schutzgebiets umgesetzt werden, müssen aber für die Zeit der Beeinträchtigung funktional und gesichert sein.

3.4 Bewertung des zukünftigen Erhaltungszustandes

Hierbei ist zu überprüfen, ob im Falle möglicher Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung aller erwähnter Maßnahmen die „ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang“ beibehalten werden kann (gem. den Vorgaben aus Art. 16 FFH-RL). Da sich diese Bewertung auch auf Lebensraumtypen und Arten beziehen kann, die über einen (bereits) schlechten Erhaltungszustand verfügen, wird als Bewertungsgrundlage der Begriff des „aktuellen Erhaltungszustandes“ angewendet. Demnach ist also zu prüfen, ob sich der aktuelle Erhaltungszustand der vorhabenbedingt betroffenen Arten nicht verschlechtert bzw. beibehalten werden kann bzw. eine Verbesserung möglich bleibt.

3.5 Ermittlung der relevanten FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten und deren Vorkommen

Das Spektrum ist durch den Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet *Wisseler Dünen* (DE4203-301) vorgegeben (Anhang 2). Für diese Arten und FFH-Lebensraumtypen ist zu prüfen, ob es durch das Planvorhaben zu Beeinträchtigungen kommen kann. Ebenso ist zu überprüfen, ob es durch das Vorhaben zu Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele (Anhang 3) kommen kann. Weiterhin ist zu beachten, dass bei FFH-Gebieten auch die Charakterarten der FFH-Lebensraumtypen zu betrachten sind (Anhang 4).

4 Potentielle Wirkfaktoren/-räume des Vorhabens

Eine ausführliche Erörterung findet sich bei Planungsbüro STERNA (2021). An dieser Stelle werden nur die für das FFH-Gebiet relevanten Faktoren aufgeführt. Andere Faktoren entfalten im konkreten Fall keine Wirkung.

Da das Planvorhaben außerhalb der NATURA-2000-Gebiete umgesetzt wird, kommt es zu keiner direkten Flächeninanspruchnahme. Dadurch kann es allenfalls zu Störwirkungen während der Bauphase und der Gartennutzung kommen.

5 Ortstermin

Am Mittag des 5. August 2021 wurde ein Ortstermin durchgeführt und das Plangebiet und das FFH-Gebiet von den öffentlich zugänglichen Straßen aus betrachtet. Der Ortstermin diente in erster Linie dazu potenzielle Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes festzustellen, was aufgrund der Habitatstrukturen und räumlichen Zusammenhänge möglich ist.

6 FFH-Gebiet Wisseler Dünen (DE-4203-301)

6.1 Erhaltungsziele

Die Erhaltungsziele betreffen den Lebensraumtyp *Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis [Dünen im Binnenland]* (2330) und sind in Anhang 3 aufgeführt.

6.2 Beziehung des FFH-Gebiets zum Plangebiet

Das FFH-Gebiet beginnt ca. 180 m nordöstlich vom Plangebiet (Abb. 1), so dass es zu keiner direkten Flächeninanspruchnahme kommt. Damit können Beeinträchtigungen nur durch Emissionen aus dem Plangebiet heraus entstehen, die sich dort störend auswirken.

Das FFH-Gebiet ist vom Plangebiet jedoch durch einen Streifen des Siedlungsraums Wissel getrennt. Vom Plangebiet ausgehende Licht- und Lärmemissionen können sich deshalb nicht auf das FFH-Gebiet auswirken.

6.3 FFH-Lebensraumtypen

Im Standarddatenbogen ist lediglich ein Lebensraumtyp angegeben (Anhang 2), der vom Plangebiet nicht tangiert wird. Auch die Stickstoffemissionen, die vom Straßenverkehr im Plangebiet ausgehen, sind so marginal, dass sie unberücksichtigt bleiben können (Abstimmung mit Herrn Bäumen, UNB Kleve). Damit gehen vom Planvorhaben keine Verstöße gegen die Erhaltungsziele und -maßnahmen aus (vgl. Anhang 3).

Es ist jedoch auch zu prüfen, ob die Störreize charakteristische Arten dieser Lebensraumtypen beeinträchtigen können. Eine Auflistung dieser Arten ist Anhang 4 zu entnehmen. Die meisten Charakterarten wurden nicht im FFH-Gebiet nachgewiesen (vgl. Jahresberichte des NZ Kleve zum FFH-Gebiet; https://www.nz-kleve.de/downloads/links/arbeits-und-projektberichte). Hierzu gehören z. B. die aufgeführten Vogel- und Reptilienarten. Bei den anderen Arten (Insekten, Spinnen, Pflanzen und Flechten) können Beeinträchtigungen aufgrund der räumlichen Trennung des Plangebiets gegenüber dem Habitat im FFH-Gebiet und der artspezifisch geringen Fluchtdistanzen ausgeschlossen werden.

Für die FFH-Lebensraumtypen des FFH-Gebiets *Wisseler Dünen* kann eine Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (inklusive der charakteristischen Arten) und damit auch des Erhaltungszustands ausgeschlossen werden.

6.4 Anhang-II-Arten

Im Standarddatenbogen sind keine Anhang-II-Arten aufgeführt (Anhang 2).

6.5 Gesamtergebnis

Die Vorprüfung zur FFH-VU zeigt, dass bei der Aufstellung und Umsetzung der Flächennutzungsplanänderung keine negativen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der wertgebenden Lebensraumtypen und der Charakterarten zu erwarten sind. Daraus ergibt sich, dass für das FFH-Gebiet insgesamt Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Das Projekt ist demnach nicht geeignet die Schutzziele des FFH-Gebiets zu verletzten. Damit stehen dem Planvorhaben keine Bedenken im Sinne der FFH-Richtlinie entgegen. Eine vertiefende FFH-VU oder eine Summationsprüfung sind damit nicht erforderlich.

6.6 Vermeidungs- und Kohärenzmaßnahmen

Da das Planvorhaben beim benachbarten FFH-Gebiet zu keiner Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele führt, ergibt sich kein Maßnahmenbedarf. Die in der ASP formulierten Maßnahmen (Planungsbüro STERNA 2021) bleiben hiervon unberührt.

7 Quellen

Gassner, E., A. Winkelbrandt & D. Bernotat (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg.

Kiel, F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. MUNLV NRW (Hrsg.), Düsseldorf.

MKULNV (Hrsg.) (2016): Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung: Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen, Schlussbericht (06.12.2016). Bearbeitet durch K. Wulfert, J. Lüttmann, L. Vaut & M. Klußmann (Bosch & Partner & FÖA Landschaftsplanung).

MUNLV [Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2004): Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Nordrhein-Westfalen Beeinträchtigungen, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Bewertung von Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie in Nordrhein-Westfalen - Arbeitshilfe für FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen. http://www.natur schutzinformationen-nrw.de/ffh-broschuere/web/babel/media/ffh_broschuere_akt2005.pdf

Planungsbüro STERNA (2021): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag inklusive Artenschutzprüfung gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG für die Änderung des Flächennutzungsplans Kalkar-Wissel. Gutachten im Auftrag der Stadt Kalkar.

Stadt Kalkar (2021): Änderung des Flächennutzungsplanes Kalkar.

Rechtliche Grundlagen:

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist.

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2008/102/EG (ABl. L 323 vom 3.12.2008, S. 31) geändert worden ist,

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild-lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist.

MKULNV [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL), VV-Habitatschutz. Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 13.04.2010.

Anhang 1: Planvorhaben

Luftbild des Plangebietes

Anhang 2: Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet *Wisseler Dünen* (DE-4203-301)

Ökologische Angaben; letzte Aktualisierung: Mai 2018

Quelle: http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/web/babel/media/sdb/s4203-301.pdf

Im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets.

Lebensraumtypen nach Anhang						Beurteilung des Gebiets			
Code	PF	NP	Fläche (ha)	Höhlen (Anzahl)	Datenqualität	A|B|C|D	A|B|C		
						Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltung	Gesamtbeurteilung
2330			20,4349		G	A	C	B	B

PF: Bei Lebensraumtypen, die in einer nicht prioritären und einer prioritären Form vorkommrn können (6210, 7130, 9430), ist in der Spalte "PF" ein "x" einzutragen, um die prioritäre Form anzugeben.
NP: Falls ein Lebensraumtyp in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).
Fläche: Hier können Dezimalwerte eingetragen werden.
Höhlen: Für die Lebensraumtypen 8310 und 8330 (Höhlen) ist die Zahl der Höhlen einzutragen, wenn keine geschätzte Fläche vorliegt.
Datenqualität: G = "gut" (z. B. auf der Grundl. von Erheb.); M = "mäßig" (z. B. auf der Grundl. partieller Daten mit Extrapolierung); P = "schlecht" (z.B. grobe Schätzung).

Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets.

kein Eintrag

Anhang 3: Erhaltungsziele zum FFH-Gebiet *Wisseler Dünen* (DE-4203-301)

2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis [Dünen im Binnenland]

Erhaltungsziele

Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands im Gebiet auch als Beitrag zur **Wiederherstellung** eines günstigen Erhaltungszustands in der biogeographischen Region. Den Rahmen hierfür liefert das Maßnahmenkonzept für das Gebiet mit den entsprechenden Angaben insbesondere zu Zielgrößen, zeitlicher Priorisierung und behördlichen Zuständigkeiten.

- Wiederherstellung typisch ausgebildeter Sandtrockenrasen mit ihrem lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturinventar* sowie mit lebensraumangepasstem Pflegeregime
- Wiederherstellung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Wiederherstellung der lebensraumtypischen Bodengestalt und -dynamik
- Wiederherstellung eines offenen Umfeldes des Lebensraumtyps zur Verhinderung von Beschattung und Gewährleistung von Windeinfluss
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Wiederherstellung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Wiederherstellung eines gehölz- und störartenarmen Lebensraumtyps
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund
    - seiner Bedeutung als eines der fünf größten Vorkommen in der FFH-Gebietskulisse in der atlantischen biogeographischen Region in NRW,

- seiner besonderen Repräsentanz für die atlantische biogeographische Region in NRW,
- seiner Bedeutung innerhalb eines großen Komplexes nährstoffarmer Lebensraumtypen

wiederherzustellen.

* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/2330

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- extensive Beweidung mit geeigneten Nutztier-Rassen (nach Kulturlandschaftsprogramm, z.B. Hütehaltung mit Schafen/ Ziegen), ggf. mit zusätzlicher Pflegemahd
- keine Düngung oder Kalkung, kein Mulchen, kein Umbruch
- Optimierung und Vermehrung des Lebensraumtyps auf geeigneten Standorten z.B. durch plaggenhiebähnliche Bearbeitung, Mahdgutübertragung
- Bewahrung der Dünenmorphologie und –dynamik
- Förderung und ggf. Initiierung flugsanddynamischer Prozesse z.B. durch gezieltes Offenhalten und oberflächliche Bewegung / Störung des Bodens
- gezieltes Entfernen von Gehölzen bei verbuschenden Beständen und aufgeforsteten ehemaligen Feuchtheideflächen
- ggf. gezieltes Entfernen von Störarten
- Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen für Vogelarten und Schmetterlinge
- keine Gehölzanpflanzung
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- Freihalten des Umfeldes des Lebensraumtyps von Gehölzen z.B. durch extensive Nutzung oder Auflichtung, Gehölzentnahme
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzung

Anhang 4: Charakteristische Arten des Lebensraumtyps

Tab. 1: In MKULNV (2016) für den Lebensraumtyp 2330 angegebene charakteristische Arten.

LRT 2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit Cornynephorus und Agrostis (Dünen im Binnenland)		
Brutvögel	Brachpieper Heidelerche Wendehals Ziegenmelker	*Anthus campestris* *Lullula arborea* *Jynx torquilla* *Caprimulgus europaeus*
Amphibien und Reptilien	Schlingnatter (P) (RT)	*Coronella austriaca* (P) (RT)
Falter	Heidekraut-Glattrückeneule Grüneule Rostbinde; Ockerbindiger Samtfalter Geißklee-Bläuling	*Agriphila deliella* *Aporophyla lueneburgensis* *Calamia tridens* *Crambus hamella* *Euxoa obelisca* *Hipparchia semele* *Plebeius argus*
Heuschrecken	Feldgrille Rotleibiger Grashüpfer Heidegrashüpfer Kleiner Heidegrashüpfer	*Gryllus campestris* *Omocestus haemorrhoidalis* *Stenobothrus lineatus* *Stenobothrus stigmaticus*
Laufkäfer	Nordöstlicher Kamelläufer Heide-Kamelläufer Kleiner Rotstirnläufer Heller Rundbauchläufer Heide-Rundbauchläufer Schmalhalsiger Kahnläufer Heide-Laufkäfer Rauchbrauner Nachtläufer Seidenmatter Schnellläufer Herbst-Schnellläufer Rostgelber Schnellläufer Froelichs Schnellläufer Kleiner Schnellläufer Zwerg-Schnellläufer Smaragdfarbener Schnellläufer Sand-Schnellläufer Sand-Steppenläufer Glänzendschwarzer Arktiskäfer Sand-Glattfußläufer Schmaler Bundgrabläufer Moor-Pelzdeckenläufer	*Amara famelica* *Amara infima* *Amara quenseli* *Anisodactylus nemorivagus* *Bembidion nigricorne* *Bradycellus caucasicus* *Bradycellus ruficollis* *Calathus erratus* *Carabus nitens* *Cymindis macularis* *Cymindis vaporariorum* *Harpalus anxius* *Harpalus autumnalis* *Harpalus flavescens* *Harpalus froelichii* *Harpalus modestus* *Harpalus pumilus* *Harpalus smaragdinus* *Harpalus solitaris* *Masoreus wetterhallii* *Miscodera arctica* *Olisthopus rotundatus* *Poecilus lepidus* *Trichocellus cognatus*
Spinnen	Rote Röhrenspinne	*Eresus cinnaberinus*
Pflanzen	Feld-Beifuß Heide-Segge Sand-Thymian Streifen-Klee	*Artemisia campestris ssp. campestris* *Carex ericetorum* *Thymus serpyllum* *Trifolium striatum*
Flechten	Zopf's Rentierflechte Blättrige Cladonie	*Cladonia zopfii* *Stereocaulon condensatum* *Cladonia foliacea*